

1. Ablaufhemmung bei Hinterziehung derselben Steuer durch Erblasser und Erben

Durch den Bundesfinanzhof (BFH) wurde ein Urteil veröffentlicht, in dem es um die Ablaufhemmung einer Steuer geht, die sowohl durch den Erblasser als auch durch den Erben hinterzogen wurde.

Der Erblasser erbte zu Lebzeiten von seinem Vater Depots in Liechtenstein und in der Schweiz; aus denen er Kapitalerträge erzielte, diese aber nie in seinen Einkommensteuererklärungen angab. Seinen Kindern war dieser Sachverhalt bekannt. Als der Steuerpflichtige 2007 verstarb, erbten die Kinder die Depots. Erst Jahre nach dem Erbanfall reichten sie beim Finanzamt Selbstanzeigen ein und erklärten die Kapitalerträge ab 2002 nach. Die Vorjahre wurden nicht berichtet.

Das Finanzamt nahm daraufhin Änderungen an den Einkommensteuerbescheiden für die Jahre und zur Vermögensteuer-Neuveranlagung auf den 1.1.1996 vor, die nun für die Erben gelten. Gegen die Änderungen wehrten sich die Erben, die Festsetzungsfrist sei längst abgelaufen.

Sowohl das Finanzgericht München als auch der BFH hielten die Änderungen für rechtmäßig, da die Festsetzungsfrist aufgrund der wirkenden Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 7 AO noch nicht abgelaufen war. Denn gemäß dieser Vorschrift läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, wenn der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger in eine zehnjährige Festsetzungsfrist eintritt und hinsichtlich derselben Steuer eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen begeht. Die Ablaufhemmung dauert in diesem Fall an, solange der Erbe wegen seiner eigenen Hinterziehung strafrechtlich verfolgt werden kann. Zudem merkte der BFH an, dass die von einem Erben durch eine unterlassene Berichtigung gem. § 153 Abs. 1 AO begangene Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO) nicht zu einer weiteren Verlängerung der Festsetzungsfrist führt, wenn diese sich schon aufgrund einer Steuerhinterziehung des Erblassers auf zehn Jahre verlängert hatte.

BFH, Urt. v. 21.6.2022 – VIII R 26/19

(DW202302_Z1)

2. Steuerberater als freier Mitarbeiter nach Kanzleiübertragung

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen beschäftigte sich mit der Frage, wie ein Steuerberater tätig wird; nachdem er als ehemaliger Steuerkanzleihinhaber als freier Mitarbeiter tätig wird.

Der Inhaber einer Steuerberatungskanzlei veräußerte diese einschließlich des gesamten Mandantenstammes. Anschließend begann er als freier Mitarbeiter für diese Kanzlei zu arbeiten. Da er sich vertraglich eine weitreichende Unabhängigkeit gesichert hatte und auch weiterhin gegenüber den Mandanten wie ein Inhaber auftritt, entschied das LSG, dass er als Selbstständiger tätig wird.

In dem Zusammenhang wies das LSG auch darauf hin, dass eine Statusfeststellung für eine zum Antragszeitpunkt oder erst danach beendete Tätigkeit zwar im Grundsatz, aber nicht schrankenlos möglich ist. Für die Durchführung und die gerichtliche Überprüfung gelten bei bereits vor längerer Zeit beendeten Tätigkeiten dahingehend gesteigerte Anforderungen, dass die von der Statusfeststellung erfasste Tätigkeit über seine Beendigung hinaus noch eine gegenwärtige Wirkung erzeugen muss. Diese Voraussetzung ist von den Beteiligten des jeweiligen Tätigkeitsverhältnisses auf Aufforderung schlüssig darzulegen.

Ein schützenswertes Interesse an der Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens liegt nicht erst vor, wenn das Ergebnis für ein laufendes nicht nur beabsichtigtes steuerrechtliches Verfahren verbindlich ist. Es genügt, wenn es unter Berücksichtigung von Äußerungen der Steuerbehörde als Argument von einigem Gewicht Eingang finden soll und die Statusfrage im steuerrechtlichen Verfahren entscheidungserheblich ist.

LSG Niedersachsen-Bremen 18.11.2022 – L 1 BA 91/19 (DW202302_Z2)



Titel	Fundstelle
Unentgeltliche Überlassung von Wohnraum kann zu privatem Veräußerungsgeschäft führen	BFH, Ur t. v. 24.5.2022 – IX R 28/21 (DW20230203)
Jahressteuergesetz ist beschlossen	Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 51 v. 20.12.2022 (DW20230201)
Erleichterung für Unternehmen bei der Offenlegung	Bundesamt für Justiz (DW20230202)
Hinzurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs	BFH, Ur t. v. 29.6.2022 – X R 1/20 (DW20230204)
Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	TK Newsletter v. 3.11.2022 (DW20230205)
Basiszinssatz wurde angepasst	Deutsche Bundesbank Mitteilung 1002/2022 v. 27.12.2022 (DW20230206)
Rentenbeginn bei aufgeschobener Altersrente	BFH, Ur t. v. 31.8.2022 - X R 29/20 (DW20230207)
Bewertung der Einlage einer GmbH-Beteiligung	BFH, Ur t. v. 30.6.2022 – IV R 19/18 (DW20230208)
Neue Vorgaben aus dem Verpackungsgesetz	BMUV, PM v. 13.12.2022 (DE20230202)
Neue Förderrichtlinie zum Umweltbonus seit 1.1.2023	BMWK, PM v. 9.12.2022, Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) v.17.11.2022, BMWK, PM v. 26.7.2022 (DE20230201)
Suchmaschinen müssen Falschinformationen auslisten	EuGH, PM 197/22 v. 8.12.2022, EuGH, Ur t. v. 8.12.2022 – C-460/20 (DE20230203)
Keine Gebühr für das Errechnen der Vorfälligkeitsentschädigung	OLG Frankfurt a. M., PM 91/2022 v. 14.12.2022, OLG Frankfurt a. M., Ur t. v. 14.12.2022 – 17 U 132/21 (DE20230204)
Arbeitszeiterfassung für Arbeitgeber verpflichtend	BAG, PM 35/22 v. 13.9.2022, BAG, Beschl. v. 13.9.2022 – 1 ABR 22/21 (DE20230213)
Beweislast bei Zugang einer E-Mail	LAG Köln, Ur t. v. 11.1.2022 – 4 Sa 315/21 (DE20230205)
Kündigung wegen unterdurchschnittlicher Leistung	LAG Köln, Ur t. v. 3.5.2022 – 4 Sa 548/21 (DE20230206)
Geldbuße wegen unangemessen hoher Miete	OLG Frankfurt a. M., PM 90/2022 v. 6.12.2022, OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 1.11.2022 – 3 Ss-OWi 1115/22 (DE20230208)



Unfall – Mithaftung bei deutlicher Überschreitung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen	OLG München, Ur. v. 1.6.2022 – 10 U 7382/21 e (DE20230212)
Verfahrensbeistand für ein Kind auch bei bekanntem Kindeswillen	OLG Brandenburg, Beschl. v. 19.10.2022 – 13 UF 148/22 (DE20220211)
„Düsseldorfer Tabelle“ ab dem 1.1.2023	OLG Düsseldorf, PM 33/2022 v. 5.12.2022 (DE20230114)
Kurz notiert	
Vereins-Mitgliedsbeiträge	BFH, Ur. v. 28.09.2022 - X R 7/21 (DW20230209)

